



Richtlinie R-60-4.1-10

Verstärkte Kontrollen im Lebensmittelrecht

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nicht-zollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

An den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Rechtsgrundlagen	3
1.2	Darum geht es	3
1.3	Ausnahmen von der verstärkten Kontrolle	3
1.4	Aufgaben der anmeldepflichtigen Person	3
2	Anmeldepflicht	4
2.1	Voranmeldung beim GTD	4
2.2	Freigabenummer des GTD	4
2.3	Zollanmeldung	5
2.4	Gebühren	5
3	Weitere Informationen	5

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG; [SR 817.0](#))
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; [SR 817.02](#))
- Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV; [SR 817.042](#))

1.2 Darum geht es

(Art. 90 Abs. 1 LGV; Art. 39 sowie Anhang 1 LMVV)

Das Lebensmittelrecht sieht vor, dass das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen bei der Einfuhr von bestimmten Lebensmitteln aus bestimmten Ursprungs- und Herkunftsländern sowie für verarbeitete und zusammengesetzte Lebensmittel, die solche Lebensmittel enthalten, verstärkte Kontrollen durchführt (vgl. Anhängen [2](#) und [3](#) LMVV).

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ist als Kontrollorgan für den Vollzug zuständig. Die Durchführung der Kontrolle obliegt dem grenztierärztlichen Dienst (GTD).

Seit dem 1. Oktober 2020 werden an den Zollstellen Genf- und Zürich-Flughafen diese verstärkten Kontrollen durchgeführt.

1.3 Ausnahmen von der verstärkten Kontrolle

Die Einfuhr von Lebensmitteln für die private häusliche Verwendung (Eigengebrauch) und Waren des Reiseverkehrs sind von diesen Vorschriften ausgenommen.

Zudem sind Warenmuster, Laborproben, Ausstellungsstücke und Sendungen für wissenschaftliche Zwecke, sofern das Bruttogewicht weniger als 30 kg beträgt, der verstärkten Kontrollen bzw. der Voranmeldung nicht unterworfen.

1.4 Aufgaben der anmeldepflichtigen Person

Die anmeldepflichtige Person:

- klärt, ob eine Sendung der verstärkten Kontrolle unterliegt.
- nimmt die Voranmeldung beim GTD vor.
- macht in der Zollanmeldung die spezifischen Angaben betr. verstärkter Kontrolle.

2 Anmeldepflicht

2.1 Voranmeldung beim GTD

Es obliegt der anmeldepflichtigen Person zu klären, ob eine Sendung¹ der verstärkten Kontrolle unterliegt.²

Wer Lebensmittel einführt, die der verstärkten Kontrolle unterliegen, muss die Sendung dem GTD mindestens einen Arbeitstag vor Ankunft elektronisch anmelden. Dazu füllt die anmeldepflichtige Person in TRACES Teil 1 des GGED-D³ aus. Darin sind die Art der Sendung, Datum und die Zeit der Ankunft am bezeichneten Eingangsort beschrieben. Sie sendet dem GTD das GGED-D und die notwendigen Dokumente wie AWB, Bescheinigungen etc. per E-Mail.

Für jedes kontrollpflichtige Produkt ist in TRACES ein separates GGED-D auszufüllen.

Der GTD gibt die Sendung aus lebensmittelrechtlicher Sicht frei, wenn die Dokumentenprüfung sowie die Prüfung der Übereinstimmung der Dokumente mit den Waren durchgeführt worden sind. Bei einer Warenuntersuchung muss für die Freigabe ein zufriedenstellendes Ergebnis vorliegen.

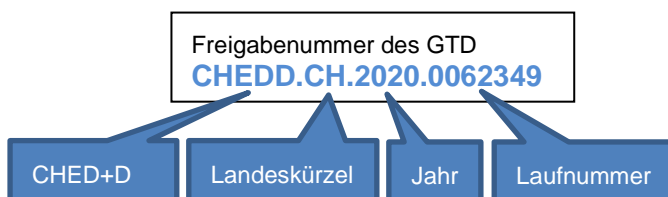
Ordnet der GTD für ein Produkt eine Laboruntersuchung an, wird dieses Produkt in der Frachthalle zurückbehalten. Sobald das Laborresultat vorliegt erstellt die anmeldepflichtige Person eine Zollanmeldung.

2.2 Freigabenummer des GTD

(Art. 90 Abs. 6 und 91 LGV)

Für vorangemeldete und freigegebene Sendungen vergibt der GTD eine Freigabenummer. Die Freigabenummer entspricht der Nummer in TRACES (d. h. es gibt keine neue oder andere Nummer). Nach der Prüfung durch den GTD gibt dieser die Sendung im TRACES frei. Er händigt der anmeldepflichtigen Person einen Ausdruck aus dem TRACES (das sog. GGED-D) mit dem Aufdruck «VALIDIERT» aus. Damit gilt die Sendung aus lebensmittelrechtlicher Sicht als freigegeben. Die anmeldepflichtige Person muss diese Freigabenummer des GGED-D in der Zollanmeldung angeben.

Die Nummer des GGED-D (Englisch: CHED-D) ist wie folgt aufgebaut (jeweils getrennt durch einen Punkt):



¹ Begriff «Sendung» im Rahmen der verstärkten Kontrolle: eine Menge von Waren der gleichen Art oder Klasse oder mit gleicher Beschreibung, für die die gleiche Gesundheitsbescheinigung oder das gleiche andere Begleitdokument gilt, die mit dem gleichen Transportmittel befördert werden, vom gleichen Herkunftsort stammen und für den gleichen Bestimmungsbetrieb bestimmt sind.

² <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/import-und-export/import/verstaerkte-grenzkontrollen-pflanzliche-lebensmittel.html>

³ Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs, das dazu verwendet wird, Sendungen an der Grenzkontrollstelle anzumelden und das Ergebnis der Kontrollen sowie die Massnahmen des GTD betreffend die Sendung, die es begleitet, zu vermerken.

2.3 Zollanmeldung

(Art. 90 Abs. 4 und 5 LGV)

Die anmeldepflichtige Person darf verstärkt zu kontrollierende Sendungen erst nach der lebensmittelrechtlichen Freigabe durch den GTD zu Zollveranlagung anmelden.

Sie hat die Möglichkeit für den Teil der Waren, die nicht der verstärkten Kontrolle unterliegen, eine Teilverzollung vorzunehmen. Die Nummer dieser Einfuhrzollanmeldung erfasst sie in der Einfuhrzollanmeldung für den anderen Teil der Waren (die der verstärkten Kontrolle unterliegen) unter der Rubrik «besondere Vermerke».

Für jedes kontrollpflichtige Produkt muss in der Zollanmeldung eine eigene Position erstellt werden. Die anmeldepflichtige Person muss sich in der Zollanmeldung dazu äussern, ob die Waren der verstärkten Kontrolle bzw. der NZE-Pflicht unterliegen. Sie muss in der Zollanmeldung folgende Angaben machen:

- NZE-Pflichtcode: 1 (nur e-dec);
- NZE-Artencode: 669 «Verstärkte Kontrollen LMR-RDA» (nur e-dec);
- Gebührenartencode: 793 «Lebensmittelrecht-Gebühr» (nur e-dec);
- Freigabenummer GGED-D, inkl. Datum: in e-dec in der Rubrik «Unterlagen» mit dem Dokumententyp 669 «Freigabenummer GGED».

Unterlagen (Art, Nummer, Datum, zusätzliche Angaben): Freigabenummer GGED, CHEDD.CH.2020.0000111, 09.10.2020, ---

2.4 Gebühren

(Art. 90 Abs. 6 LGV; Art. 43 und Anhang 4 LMVV)

Der GTD setzt für die Prüfung vorangemeldeter Sendungen eine Gebühr fest. Die Höhe der Gebühr setzt sich je nach getätigter Handlung aus einer einheitlichen Abfertigungsgebühr (Dokumentenkontrolle, Probenahme) und möglichen Zusatzgebühren (fehlende/verspätete Voranmeldung, usw.) zusammen.

Die anmeldepflichtige Person gibt die vom GTD festgesetzte Gebühr in der Zollanmeldung an.

3 Weitere Informationen

Für Waren zur vorübergehenden Verwendung und für den aktiven und passiven Veredelungsverkehr gelten die Bestimmungen der Einfuhr.

Bitte beachten Sie, dass die [Vorschriften](#)⁴ betreffend «Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände», «Pflanzengesundheit» und «Beschränkung und Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr» (Zollkontingente) zusätzlich zur Anwendung kommen.

⁴ https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/dokumentation/richtlinien/r-60_nichtzollrechtliche_erlasse.html